

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung, Angebot, Abschluss

- a) Für unsere gesamten geschäftlichen Beziehungen gelten nachstehende AGB. Entgegenstehende AGB unserer Geschäftspartner gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung oder Berechnung verbindlich.
- c) Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten wie z.B. über Gewicht, Masse, Beschaffenheit und Leistungen sind nur massgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Offerten, Zeichnungen, Konzepte, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- d) Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Preise

- a) Unsere Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk zuzüglich Verpackung, Versicherung, Montage, Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Dienstleistungen werden jeweils zum aktuellen Tarifblatt der aniviva durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Liefer- und Leistungszeit

- a) Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung keinesfalls vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung allfälliger Bescheinigung und/oder Bewilligungen durch den Kunden. Behördliche Auflagen zu erfüllen ist Sache des Kunden. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und Termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferzeit oder dem Liefertermin das Werk verlässt; sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- b) Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns, geraten wir in Verzug, der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristverlauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert/erbracht sind. Sofern uns kein grobes Verschulden bezüglich der unterbliebenen oder verspäteten Lieferung/Leistung trifft, sind Schadenersatzansprüche auf den Rechnungswert der Lieferung/Leistung begrenzt.
- c) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die

Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

4. Versand und Gefahrenübergang

- a) Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarungen unserer Wahl überlassen.
- b) Die Lieferung "frei LKW-Abloadestelle" hat zur Voraussetzung, dass die betreffende Stelle auf einem für LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemässe Entladung ist der Empfänger verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
- c) Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über.
- d) Europaletten und Container werden dem Kunden zum üblichen Tarif verrechnet, sofern sie nicht ausgetauscht werden.
- e) Ersatzteile werden von der aniviva nur originalverpackt zurückgenommen.
- f) Rücknahmen von Ersatzteilen werden nur unter Vereinbarung mit der aniviva und unter einer Entschädigung des administrativen Aufwandes bewilligt, sowie der Kosten von 20% der Nettokosten.

5. Montagen & Servicearbeiten

- a) Montagen werden von uns nur durchgeführt, wenn sie vertraglich vereinbart sind.
- b) In den entsprechenden Fällen erfolgt die Berechnung zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltendem Regietarif, wobei die Stunden für An- und Abreisezeit und die Kilometer für Hin- und Rückfahrt angerechnet werden.
- c) Ist für die Montage ein Pauschalbetrag vereinbart und verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so gehen alle damit verbundenen Kosten für Wartezeiten, Reisen und sonstige Aufwendungen des Montagepersonals zu Lasten des Auftraggebers. Falls nach Abschluss der Montagearbeiten aus bauseitig zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme und Übernahme der Anlage nicht sofort erfolgen kann, muss der nachträgliche zusätzliche Monteureinsatz vom Besteller getragen werden
- d) Die uns in Auftrag gegebenen Montagearbeiten schliessen folgende Leistungen aus: Erd-, Stemm-, Maurer-, Dachdecker-, Maler-, Sanitär- und Elektroarbeiten. Der Auftraggeber bescheinigt die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Rapport nach beendeter Arbeit, bei längeren Montagen wöchentlich. Unstimmigkeiten sind zu vermerken. Gleichzeitig bestätigt der

aniviva

c/o Brüterei Stöckli AG
Luthernau 3
6143 Ohmstal

+41 41 984 03 90
info@aniviva.ch
www.aniviva.ch

Besteller mit seiner Unterschrift, dass die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäss ausgeführt sind. Weg- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden. Das Fehlen einer Unterschrift schliesst die Berechnung unserer Leistungen nach Angaben unseres Montagepersonals nicht aus.

- e) Die für alle Montagearbeiten notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sind unserem Montagepersonal ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Hilfskräfte sind nach Weisungen unseres Montagepersonals einzusetzen. Falls erforderlich trägt - falls nicht anders vereinbart - der Auftraggeber die Kosten für den Einsatz eines Kranwagens.
- f) Ist für die Montage ein Pauschalbetrag vereinbart, hat der Auftraggeber die vereinbarten Hilfskräfte permanent zur Verfügung zu stellen. Eine ausreichende fachliche Qualifikation wird vorausgesetzt. Fehlen vereinbarte Hilfskräfte oder bringen zur Verfügung gestellte Hilfskräfte nicht die ihnen zumutbare Leistung, erfolgt zusätzliche Verrechnung gemäss Regietarif.
- g) Für das Aufbewahren der Anlagenteile, des Materials und der Werkzeuge sowie für den Aufenthalt unseres Montagepersonals sind genügend grosse, trockene und verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für auf der Baustelle abhanden gekommene Teile trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber oder Endabnehmer ist verpflichtet, sich vor dem Verlassen unserer Monteure von der Baustelle über den jeweiligen Stand der baulichen Gegebenheiten zu informieren. Schäden irgendwelcher Art sind im Nachhinein nicht von uns zu vertreten.
- h) Änderungen, soweit solche von Behörden verlangt werden, sind material- und aufwandmässig vom Auftraggeber zu zahlen und werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- i) Telefonischer Support wird durch die aniviva täglich 24 Stunden sichergestellt und ist kostenpflichtig.
- j) Die aniviva bietet einen Pikettdienst mit 24h Interventionszeit an.

6. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- a) Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen auf das durch uns bezeichnete Bankkonto und ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar unabhängig vom Eingang der Rechnung, zu erfolgen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an uns und nicht etwa an unsere Vertreter erfolgen.
- b) Die Zurückhaltung oder Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener, nicht rechtskräftig festgelegter Gegenansprüche des Kunden sind nicht zulässig.
- c) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum.

7. Mängel/Gewährleistung

- a) Mängelrügen sind unverzüglich nach Empfang der Ware, während oder nach Beendigung unserer Leistung (z.B. Reparatur, Montage) spätestens aber innert 5 Tagen schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung zu erheben. Mängelrügen können nur bei uns, nicht etwa bei unseren

Vertretern erfolgen. Treten beim Transport oder Anlieferung Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer bzw. der Güterabfertigung zur Verfügung zu stellen. Mittels Tatbestandesaufnahme sind die festgestellten Mängel festzuhalten, auch wenn der Frachtführer mangelhafte Verpackung geltend macht. Fehlmengen sind auf dem Liefer-/Frachtschein zu vermerken.

- b) Bei berechtigter fristgemässer Mängelrüge nehmen wir nach unserer Wahl als mangelhaft anerkannte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware oder beseitigen die Mängel durch nachbessern.
- c) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- d) Mängelansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.
- e) Es gelten die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen, mit den nachfolgenden Änderungen:
- f) **Die gesetzliche Gewährleistungspflicht wird ohne Servicevertrag vollumfänglich wegbedungen.**
- g) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten 12 Monate Garantieanspruch für alle Artikel die von unseren Fachkräften installiert wurden. Die Frist berechnet sich ab der Inbetriebnahme. Die Verkäuferin hat die Wahl, defekte Teile auf ihre Kosten zu reparieren und/oder Ersatz zu liefern. Ein Anspruch auf Minderwert kann nicht geltend gemacht werden.
- h) Die Dienstleistungen werden jeweils zum aktuellen Tarifblatt der aniviva durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8. Haftung/Verjährung

- a) Unsere Haftung richtet sich ausschliesslich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig, es sei denn, sie beruhen auf einer zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits.
- b) Alle Ansprüche gegenüber uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist 6143 Ohmstal/Schweiz. Als Gerichtsstand gilt Ohmstal vereinbart. Zwischen den Vertragspartnern gilt das originäre Recht der Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt unsere Ansprüche auch am Wohnsitz des Bestellers geltend zu machen.

10. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

aniviva

c/o Brüterei Stöckli AG
Luthernau 3
6143 Ohmstal

+41 41 984 03 90
info@aniviva.ch
www.aniviva.ch